

**amtliche Bekanntmachung**

502 K 007/20



## **AMTSGERICHT MÖNCHENGLADBACH-RHEYDT**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 06.04.2021, 11:00 Uhr,  
im Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236  
Mönchengladbach, Saal 13**

der im Grundbuch von Wickrath Blatt 873 eingetragene Grundbesitz

*Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:*

Gemarkung Wickrath

Flur 45, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche,  
Poststraße 45, groß: 158 m<sup>2</sup>,

Flur 45, Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche,  
Poststraße 45, groß: 70 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein dreigeschossiges, teilunterkellertes Mehrfamilienreihenhaus mit sechs Wohneinheiten und ausgebautem Dachgeschoss in Massivbauweise von ca. 1989. KFZ-Stellplätze sind nicht vorhanden.

Im Übrigen wird zur näheren Beschreibung auf das im Internet eingestellte und auf der Geschäftsstelle einsehbare Wertgutachten Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 450.000,00 € festgesetzt, davon entfallen 22.000,00 € auf das Flurstück 336 und 428.000,00 € auf das Flurstück 4.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Auf Grund der „Corona-Pandemie“ behält sich das Vollstreckungsgericht vor durch sitzungspolizeiliche Verfügung

1. den Zugang zum Gerichtssaal vom Tragen eines Mund-Nasenschutzes abhängig zu machen,
2. den durch Sicherheitsleistung ausgewiesenen Bietinteressenten Vorrang beim Zutritt zum Sitzungssaal zu gewähren (vgl. LG Memmingen, BeckRS 2015, 19631; Stöber/Gojowczyk, 22. Auflage, § 36 Rn. 21),
3. als weiteres Kriterium für den Vorrang beim Zutritt zum Sitzungssaal die von der Geschäftsstelle geführte „Teilnehmerliste“ heranzuziehen. Das Gericht stellt der interessierten Öffentlichkeit insofern anheim sich vorab telefonisch auf dieser Liste vermerken zu lassen (Telefonnummer: 02166/972-164).

Linkenheil-Busch  
Rechtspflegerin

502 K 007/20

Vermerk der Serviceeinheit:

- Datensatz liegt vor
- Datensatz wurde angefordert

**Vfg.**

1. **Bitte überprüfen, ob der Sachverständige den Datensatz für die Internetveröffentlichung übersandt hat. Falls nicht, bitte den Datensatz anfordern.**
2. **Begl. Abschrift der Terminsbestimmung z u s t e l l e n an Beteiligte bzw. Verfahrensbevollmächtigte wie Beteiligtenliste**
3. **Terminsbestimmung formlos an**  
**mit Zusatz: Anliegende Mitteilung erhalten Sie zu Ihrer Information als -**  
**evtl. - Mieter des Objekts.**
  - a) **Zur zugehörigen Zwangsverwaltungssache**
  - b) **Zwangsverwalter**  
**mit der Bitte, die Mietparteien von dem Termin zu informieren sowie kurz vor dem Versteigerungstermin einen aktuellen Sachstandsbericht vorzulegen.**
4. **TB und Gutachten in Internet einstellen**
5. **Aushang für die Gerichtstafel vorbereiten**
6. **Frist zum Aushang an die Gerichtstafel durch die Geschäftsstelle auf den 06.02.2021 notieren**  
**Vermerk: Aushang erfolgt am**
7. **Frist auf den 08.03.2021 notieren (§ 41 Abs. 2 ZVG, Aushang erf.?)**
8. **WV mit Zustellungsurkunden, spätestens nach 1 Monat**
9. **Vermerk: Kostenvorschusserhebung wegen eines landesweiten technischen Fehlers im Kostenmodul nicht möglich**

Mönchengladbach, 29.01.2021

Linkenheil-Busch  
Rechtspflegerin

### **Vfg**

1. Vermerk:

Die Zustellungsnachweise zur TB liegen ordnungsgemäß vor  
§ 43 I ZVG i.V.M. § 39 I Var. 2 ZVG; (§83 Nr. 7 ZVG)

2. Zu den notierten Fristen der TB-Vfg.  
Mönchengladbach,

Rechtspflegerin